

# Vereinsatzung des BHKW-Forum e.V.

Stand 20. April 2012



BHKW-Forum e.V. | Kirchdorf 80 | 25335 Neuendorf

## § 1 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein BHKW-Forum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins BHKW-Forum sind:

- I. Förderung des Umweltschutzes,
- II. Förderung von Verbraucherberatung,
- III. Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Information, Wissensvermittlung und Verbraucherberatung hinsichtlich der umweltfreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Blockheizkraftwerken (BHKW) und effizienten Energieerzeugungskonzepten,
- b. die Entwicklung und Förderung der Entwicklung von BHKW, BHKW-Komponenten, Steuerungs- und Datenerfassungstechnik sowie
- c. die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches sowohl zwischen den Mitgliedern untereinander als auch mit der interessierten Öffentlichkeit.

Hierfür nutzt der Verein insbesondere folgende Mittel:

1. Die Ausrichtung von Veranstaltungen,
2. das Anbieten von Anlagenführungen,
3. den Betrieb von Internetseiten und Diskussionsforen,
4. den Betrieb von Beratungs- und Geschäftsstellen,
5. die Erstellung und Verbreitung von Informationsmedien,
6. die Vergabe von Forschungsdarlehen und Forschungsaufträgen,
7. die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Überschreiten ehrenamtliche Tätigkeiten jedoch den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss die Angabe enthalten, ob der Antragsteller in den Bereichen BHKW, KWK, Energietechnik oder Energieerzeugung beruflich oder gewerblich tätig ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einer Woche Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet eine von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kommission bestehend aus dem Vorstand und gleich vielen gewählten weiteren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich in Form einer stimmrechtlosen Fördermitgliedschaft. Ein Stimmrecht soll nur verdienten Mitgliedern zugesprochen werden, welche als natürliche Person Mitglied sind. Über die Umwandlung von Fördermitgliedschaften in Mitgliedschaften mit Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

(3) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeiten ergeben sich aus der Beitragsordnung, welche vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern auf einer Internetseite des Vereins oder in Textform bekanntgemacht wird. Eine Änderung der Beitragsordnung bedingt, für von der Änderung betroffene Mitglieder, ein Sonderkündigungsrecht zur Fälligkeit des nächsten Beitrags.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich und an den Vorstand zu richten.

(5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, bei Schädigung des Vereins oder Verstößen gegen diese Satzung vorläufig ausschließen. Eine endgültige Entscheidung obliegt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr statt. Die Wahl des Versammlungsortes obliegt dem Vorstand.

(3) Die Ladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand jeweils auf zwei unterschiedlichen Kommunikationswegen in Textform. Der Vorstand hat dazu zwei der folgenden Kommunikationswege zu nutzen: elektronische Nachricht, Fax, Brief und Bekanntgabe im Mitgliederbereich einer Internetseite des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet. Der Vorstand wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter welcher die Versammlung leitet. Der Versammlungsleiter kann nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen. Störer können mit einem Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Versammlung ausgeschlossen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist. Der Vorstand wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Schriftführer und lässt sodann feststellen, ob ordnungsgemäß geladen wurde. Anschließend lässt der Vorstand über die Tagesordnung abstimmen.

(6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Abstimmungen erfolgen, außer in Fällen in denen diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn dieser Antrag mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen wurde. Stimmberechtigte Mitglieder können andere stimmberechtigte Mitglieder zur Ausübung Ihres Stimmrechts auf einer bestimmten Versammlung schriftlich bevollmächtigen. Diese Möglichkeit der Stellvertretung erstreckt sich jedoch nicht auf die Abstimmungen bei Wahlen. Ein Mitglied kann maximal 3 andere Mitglieder vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ein Arbeitsprogramm beschließen, welches der Vorstand umzusetzen hat.

(8) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn der Antrag von einem Vorstandsmitglied im Mitgliederbereich auf einer Internetseite des Vereins zur Abstimmung gestellt wurde oder eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren analog § 32 Absatz 2 BGB durchgeführt wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder binnen 6 Wochen ihre Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat.

## § 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand gem. § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende an. Unmittelbar nach der Wahl haben sich die Vorstände zu äußern, wer die Funktion des Kassenwartes ausüben wird. Die Vorsitzenden sind einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann um eine unbestimmte Anzahl an Beisitzern erweitert werden. Beisitzende sind bei vorstandsinternen Abstimmungen stimmberechtigt. Beisitzende sind für den Verein nicht vertretungsberechtigt und zählen nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Ein nicht zum Vorstand gehörender Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Der Vorstand und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Abstimmungsvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den Wahlvorgang aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren, für das der Wahlvorgang bestimmt ist. Der Vorstand und der Kassenprüfer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Abwahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte und Projekte des Vereins verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann eigene Beschlüsse fassen und Projekte initiieren.

(7) Der Vorstand wird vom Verein bei Tätigkeiten für den Verein von der Haftung, auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit, freigestellt.

(8) Der Vorstand ist berechtigt Untervollmacht zu erteilen und Vertreter für besondere Aufgaben zu bestellen.

(9) Der Vorstand ist auf ehrenamtlicher Basis tätig. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Beisitzer bedürfen der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Unbeschadet davon ist die Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten über welche der Vorstand mit einfacher Mehrheit befindet.

(10) Auch ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn der Antrag von einem Vorstandsmitglied im Vorstandsbereich einer Internetseite des Vereins zur Abstimmung gestellt wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts aufgenommen werden.

(2) Änderungen dieser Satzung können auf Mitgliederversammlungen oder im schriftlichen Verfahren analog § 32 Absatz 2 BGB beschlossen werden und bedürfen in beiden Fällen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig von Ihrem Stimmrecht.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer drei Viertel Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) In allen vereinsinternen Angelegenheiten, mit Ausnahme der in dieser Satzung explizit geregelten Fälle, genügt statt der Text- oder Schriftform die digitale Übermittlung, sofern die Urheberschaft des Absenders erkennbar und der Lebenswahrscheinlichkeit nach gesichert ist.

(6) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Kirchdorf 80, 25335 Neuendorf bei Elmshorn.

IBAN: DE37 2135 2240 0189 0963 32  
Sparkasse Holstein | NOLADE21HOL  
SEPA-ID: DE36ZZZ00000241627

Der Verein BHKW-Forum ist anerkannt gemeinnützig  
Finanzamt Itzehoe | Steuernummer: 18/290/74615  
Amtsgericht Pinneberg | Vereinsregisternummer: VR 1591 PI

[www.BHKW-Forum.de](http://www.BHKW-Forum.de)  
 [youtube.com/c/BHKWForum](https://www.youtube.com/c/BHKWForum)  
 [twitter.com/BHKWForum](https://twitter.com/BHKWForum)